

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Erding

Aufgrund Art. 17 und Art. 18 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) und des § 90 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) erlässt der Landkreis Erding folgende Satzung:

§ 1 – Kostenbeitragspflicht

Für die Betreuung von Kindern nach §§ 22 - 24 SGB VIII in der qualifizierten Kindertagespflege des Landkreises Erding werden pauschalisierte Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

§ 2 – Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern (§ 90 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).
- (2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des pauschalisierten monatlichen Kostenbeitrages bemisst sich nach der tatsächlichen Betreuungszeit pro Tag (5-Tage-Woche). Die Elternbeteiligung ist gemäß Art. 20 Nr. 3 BayKiBiG auf maximal die 1,5 fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21

BayKiBiG begrenzt (vgl. **Anlage 1** zu dieser Satzung; diese gibt nur die Zahlen für das Kindergartenjahr 2013/2014 wieder).

- (2) Findet die Betreuung nur jeweils an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variieren die Wochentage, an denen eine Betreuung erfolgt, wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5-Tage-Woche errechnet. Der Monat wird mit 4,35 Wochen berechnet.
- (3) Zusätzliche private Zahlungen an die qualifizierte Tagespflegeperson sind nicht zulässig.

§ 4 – Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die qualifizierte Kindertagespflege aufgenommen wird; im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats. Sie endet mit dem Monat, in dem die Betreuung endet. Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der qualifizierten Kindertagespflege wegen Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes bestehen, soweit für diese Zeit ein Anspruch der Tagespflegeperson auf Tagespflegeentgelt besteht.
- (2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils bis spätestens zum 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Der Kostenbeitrag ist auf ein Konto des Landkreises Erding zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 – Erlass des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag soll auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ein etwaiger Kostenbeitragserlass erfolgt ab 01.09. des jeweiligen Jahres.

§ 6 – Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Erding Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird der Kostenbeitrag entsprechend der maßgeblichen Einkommensstufe ab dem Folgemonat erhoben.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Erding, den

Anlage 1

Maximale Elternbeiträge in der Tagespflege aufgrund von Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG

Basiswert 2013/2014 :	929,26€
-----------------------------	---------

Gewichtungs- faktor Tagespflege:	1,3
--	-----

Buchungs- zeit	Buchung- zeitfaktor	Staatliche Förderung pro Jahr (Basiswert x Buchungszeitfak- tor x Gewichtungsfakt- or)	=maxi- maler Eltern- beitrag *) pro Jahr	staatliche Förderung pro Monat	=maximaler Elternbeitrag *) pro Monat
>1 – 2 Std.	0,5	604,02 €	906,03 €	50,33 €	75,50 €
>2 – 3 Std.	0,75	906,03 €	1.359,04 €	75,50 €	113,25 €
>3 – 4 Std.	1	1.208,04 €	1.812,06 €	100,67 €	151,00 €
>4 – 5 Std.	1,25	1.510,05 €	2.265,07 €	125,84 €	188,76 €
>5 – 6 Std.	1,5	1.812,06 €	2.718,09 €	151,00 €	226,51 €
>6 – 7 Std.	1,75	2.114,07 €	3.171,10 €	176,17 €	264,26 €
>7 – 8 Std.	2	2.416,08 €	3.624,11 €	201,34 €	302,01 €
>8 – 9 Std.	2,25	2.718,09 €	4.077,13 €	226,51 €	339,76 €
>9 Std.	2,5	3.020,10 €	4.530,14 €	251,67 €	377,51 €

*) bei maximaler 1,5-facher Höhe der staatlichen Förderung